

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 20.06.2022

Drucksache Nr. 069/2022 öffentlich

Künftige Vorgehensweisen bei den Freiwilligkeitsleistungen im sozialen Bereich

Anlagen: Übersicht der Kürzungsbeträge 2021/2022

Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben einen erheblichen Einnahmerückgang erwarten lassen. In diesem Zusammenhang wurden vom Kreistag sämtliche Aufgabenbereiche in den Blick genommen mit dem Ziel von Ausgabenreduzierungen. Hier von betroffen waren auch die sog. Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises in den sozialen Bereichen.

Im Haushalt 2021 kam es zu individuellen Kürzungsbeträgen für unterschiedliche Leistungserbringer, teilweise mit Absichtserklärungen zu weiteren Reduzierungen in den folgenden Jahren. Soweit keine genaue Benennung eines Betrags zur Ansatzreduzierung möglich war, wurden pauschale Reduzierungen um 15% vorgenommen. Im Haushalt 2022 wurde diese Vorgehensweise im Wesentlichen beibehalten, wobei jetzt auch die Zuschussbereiche aufgenommen wurden, die 2021 wegen vertraglichen Bindungen oder aus sonstigen Gründen noch nicht nach unten angepasst werden konnten.

Im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans 2022 wurde die Verwaltung beauftragt die bisherigen Kürzungsbeträge möglichst übersichtlich darzustellen, mit Erklärungen zu den Inhalten, der bisher beabsichtigten weiteren Vorgehensweise und zu den vertraglichen Bindungen.

Eine entsprechende Übersicht kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zuschussgewährung mit oder ohne Vertrag?

Wie bei den Bemerkungen festgehalten, haben bisher für folgende Leistungen Verträge bestanden:

- Tagesstätte für psychisch Kranke (Caritas/Diakonie)
- Fachberatungsstelle Wohnsitzlose (AWO)
- Sucht- und Drogenberatung (BWLV)

- Straffälligenhilfe (Verein für Soziale Rechtspflege)
- Telefonseelsorge (Telefonseelsorge Schwarzwald-Bodensee e.V.)
- Betreuungsverein (SKM)
- Erziehungsberatung (Ev. und kath. Beratungsstelle)

Diese Verträge bestehen aber teilweise nicht mehr, weil sie zur Reduzierung der Zuschussleistungen gekündigt wurden. Manche wurden neu abgeschlossen mit einer befristeten Laufzeit, um danach die weitere Vorgehensweise neu auszuhandeln. Es stellt sich also die Frage, wie künftig damit umzugehen ist.

Wenn keine Verträge abgeschlossen werden bedeutet das zwar

- keine Bindungswirkung für den Landkreis
- kurzfristige Ausgabenreduzierungen, je nach Kassenlage, möglich

aber auch:

- keine Planungssicherheit für die Institutionen als Leistungserbringer
- eine immer wieder neu aufkommende Diskussion über „Freiwilligkeitsleistungen“. Denn viele Zuschüsse werden nur unter diesem Begriff geführt, weil die besondere Form der Finanzierung gewisse Freiheiten lässt in der Leistungserbringung. Fallen diese Angebote in dieser Form weg, ergeben sich vielfach gesetzlich zu erbringende Aufgabenbereiche.

Ein Abschluss von Verträgen hat darüber hinaus den Vorteil, dass eine mit einem Zuschuss verbundene Leistung genau beschrieben wird, fachliche und sachliche Planungssicherheit für beide Seiten bringt und jederzeit nachgelesen und angepasst werden kann, wenn Unklarheiten bestehen, aus welchen Gründen auch immer. Diese Form der Klarheit und Transparenz könnte eine verbesserte Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ bewirken und berechtigte Nachfragen könnten noch eindeutiger und präziser beantwortet werden.

Weitere Zuschusshöhe?

Die Vorlage wurde auch erstellt, damit sich die Ausschussmitglieder eine Meinung bilden können, wie mit den (reduzierten) Förderungen ab dem Haushaltsjahr 2023 umgegangen werden soll. Hilfreich wäre eine zeitnahe Aussage hierzu für die bereits begonnenen Arbeiten zur Haushaltsaufstellung für das kommende Jahr.

Sollte man sich für vertragliche Lösungen entscheiden, bräuchte man ohnehin zur weiteren Vorbereitung die konkreten Beträge.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Coronapandemie führte zu berechtigten Sorgen über die Finanzierung von öffentlichen Aufgaben. Ein „weiter so“ ohne ernsthaftes Nachdenken über die bisherige Leistungserbringung konnte nicht als der Situation angemessen bezeichnet werden. Und natürlich sind Einschränkungen im sozialen Bereich immer schmerzhaft.

Deshalb erscheint die bisherige Vorgehensweise, mit der es sich auch die Entscheidungsträger selbst nicht leichtgemacht haben, als sachgerecht und nachvollziehbar.

Nachdem nun aber einige Zeit hinter uns liegt, gilt es den Sachverhalt in einem neuen Licht zu betrachten und zu beurteilen.

Durch die Coronapandemie haben sich auch schwierige Lebenssituationen von Menschen ergeben, für die oftmals all die Institutionen mit ihren Angeboten ein Anlaufpunkt sind und waren, die in der Anlage aufgeführt sind.

Pauschal lässt sich bestimmt auch sagen, dass es den einen oder anderen „Rettungsschirm“ gab, mit dem man nicht gerechnet hat und der das finanzielle Risiko reduzierte.

Mit diesen neuen Erfahrungen und Beurteilungen muss über die künftigen Zuschusshöhen befunden werden.

Ob das Gremium sich aber jetzt schon festlegen möchte, oder erst im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen, kann die Verwaltung nicht beurteilen. Deshalb wird dies im Beschlussvorschlag offengehalten und ggf. in der Sitzung entsprechend formuliert.

Der Möglichkeit von Vertragsgestaltungen steht die Verwaltung positiv gegenüber. Betrachtet man allein die Situation in diesem Jahr, in welchem wir erst verspätet den Haushalt beschließen und damit den Institutionen erst verspätet mitteilen konnten, was für sie nun rückwirkend ab Beginn des Jahres gilt, zeigt dies die bestehenden Schwierigkeiten auf.

Verträge mit einer beiderseitigen Kündigungsmöglichkeit bis Mitte des laufenden Jahres auf Ende eines Jahres wäre ein guter Kompromiss zu den einzelnen Belangen, notwendige Anpassungen im Kreishaushalt vorzunehmen und der notwendigen Planungssicherheit der Institutionen, die ihre Hilfeleistungen mit ehrenamtlichem - aber häufig auch hauptamtlichem Personal planen und absichern müssen.

Allerdings sollte nicht jede Zuschussgewährung gleich zu einem Vertragsabschluss führen, sondern nur diejenigen, die als fester Bestandteil unserer Angebotslandschaft gewertet werden können.

Hilfsweise könnte man so vorgehen, dass die Verwaltung den Auftrag bekommt mit allen Institutionen einen Vertrag abzuschließen ab dem 4. Jahr einer Förderung.

Der Abschluss von Verträgen hätte auch den Vorteil, dass sich damit die Notwendigkeit der Folgeantragstellung auf eine Förderung erübrigt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales beauftragt die Verwaltung mit allen Institutionen einen Vertrag abzuschließen, die im sozialen Bereich für ihre Leistungserbringung schon drei Jahre in Folge einen Kreiszuschuss erhalten haben.

(Optional kann in der Sitzung noch eine Beschlussfassung zu den Zuschusshöhen formuliert werden)